

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Stadt Meinerzhagen**

**Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2023**

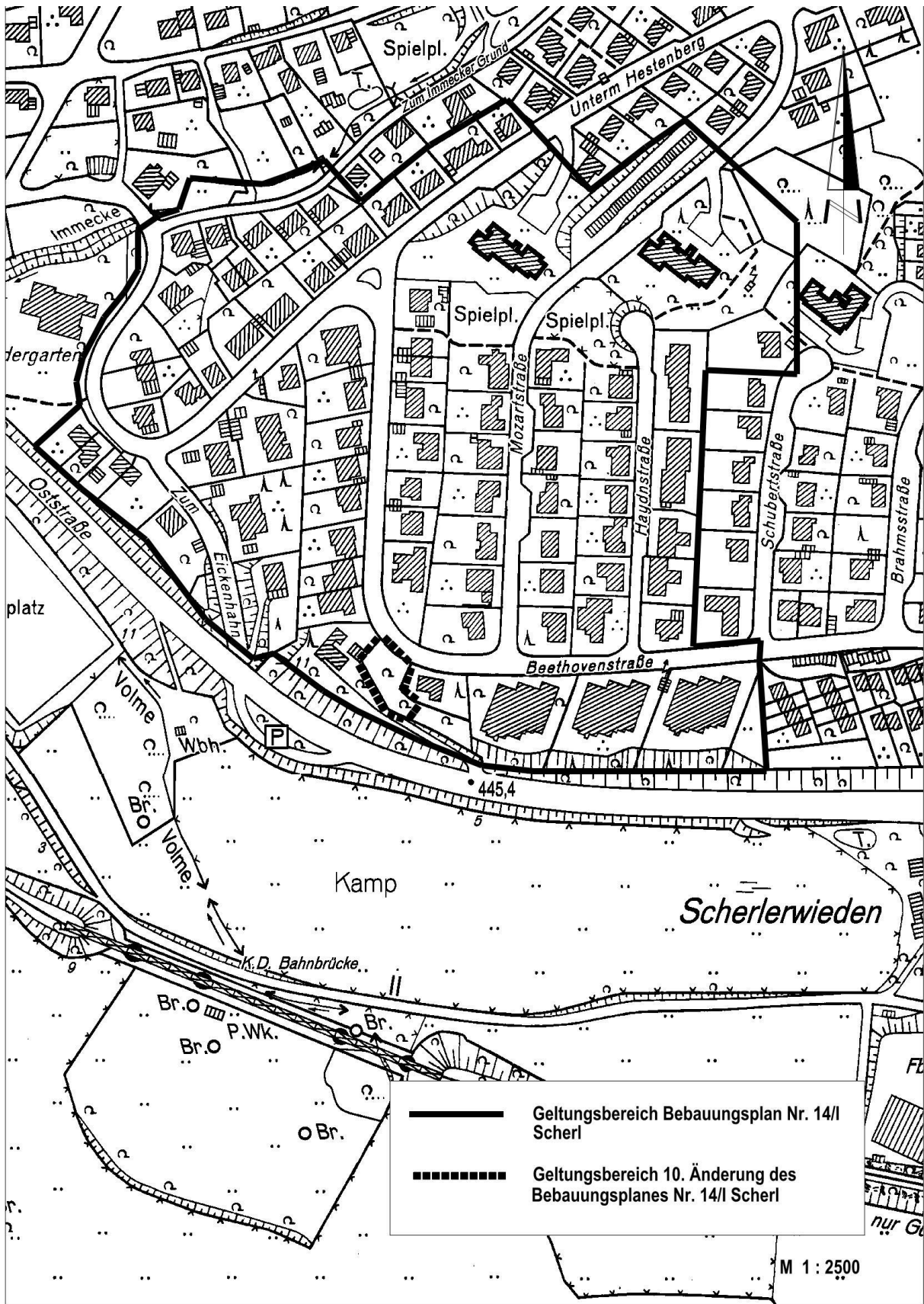
**I.**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellte 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802).

**Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung):**

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt südlich der Beethovenstraße und nördlich der Oststraße. Er umfasst dort das zwischen der Beethovenstraße 16 und Beethovenstraße 16a gelegene unbebaute Grundstück (Flurstück Gemarkung Meinerzhagen, Flur 28, Nr. 1292).

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/I „Scherl“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



## Planungsziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, Baurecht für das derzeit unbebaute Grundstück an der Beethovenstraße zu schaffen. Hierzu erfolgte die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/I „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung vom 19.09.2022 mit ihren Anlagen (ASP I, Umweltprotokoll) liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können aber auch hier eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

- [10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ \(Planzeichnung\)](#)
- [Begründung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ vom 19.09.2022](#)
- [Anlage 1 zur Begründung: Umweltprotokoll](#)
- [Anlage 2 zur Begründung: Artenschutzprüfung Stufe I \(ASP I\).](#)

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 12.01.2023

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath